

IV.

**Volkseigene Land- und Forstwirtschaft
mit Ausnahme
der zentralgeleiteten VEB Wasserwirtschaft**

§ 10

Registrierpflichtiges Personal

(1) Das technische Personal bei den Betrieben der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft ist für den Plan 57 aufzuteilen in

- a) Obermeister, Meister, Lehrmeister und Revierleiter (lfd. Nr. 3,1 des Planes 57),
- b) übriges technisches Personal (lfd. Nr. 3,2 des Planes 57).

(2) Die in laufender Nummer 3,1 des Planes 57 gemäß Abs. 1 Buchst. a genannten Beschäftigtengruppen sind nicht registrierpflichtig und auch nicht stellenplan-gebunden.

Registrierpflichtiges Personal ist demnach:

- a) übriges technisches Personal (lfd. Nr. 3,2),
- b) Wirtschaftler und Verwaltungspersonal (lfd. Nr. 4),
- c) Hilfspersonal (lfd. Nr. 5),
- d) Betriebsschutz (lfd. Nr. 6),
- e) Betreuungspersonal (lfd. Nr. 7).

§ 11

V Verwaltungsausgaben

Bei der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft sind folgende Kostenarten Verwaltungsausgaben:

- a) Büro- und Zeichenmaterial,
- b) Gebühren nicht staatlichen Charakters,
- c) Nachrichten-Beförderungskosten,
- d) Reisekosten,
- e) Werbekosten,
- f) Rechts- und Beratungskosten,
- g) Vertretungskosten,
- h) Trennungsschadigungen.

V.

Schlußbestimmung

§ 12

Der Vordruck 57 bzw. 52 ist in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Bei Durchführung der Registrierung verbleibt ein Exemplar beim zuständigen Registrierorgan.

Berlin, den 14. Januar 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Anordnung
über die Regelung des Saatgutwesens.**

Vom 24. Januar 1955

Die weitere Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion erfordert die Erzeugung und Verwendung von qualitativ hochwertigem Saatgut. Zur Schaffung einer festen Ordnung in der Züchtung, Vermehrung und Verwendung von Saat- und Pflanzgut wird folgendes angeordnet:

L

Züchtung neuer Sorten

Die Züchtung neuer Pflanzensorten erfolgt durch die Institute und Forschungsstellen für Pflanzenzüchtung der Deutschen Akademie der Land Wirtschaftswissen-

schaften zu Berlin, die landwirtschaftlichen Institute der Universitäten und Hochschulen, die Volkseigenen Saatgutgüter, die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und die privaten Züchter,

II.

Zulassung neuer Sorten

Die Zulassung neuer Pflanzensorten ist von den Ergebnissen der Stammes-, Vor-, Selbstständigkeits- und Hauptprüfungen abhängig. Die Stammes- und Vorprüfungen erfolgen durch die zuständigen Institute für Pflanzenzüchtung unter Berücksichtigung der verschiedenen Anbau bedingungen.

Entsprechend den Ergebnissen der Stammes- und Vorprüfungen werden die Neuzüchtungen auf Antrag des Züchters zur Hauptprüfung zugelassen. Die Hauptprüfungen werden unter Leitung der Zentralstelle für Sortenwesen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in deren Außenstellen sowie auf Prüfungsstationen in landwirtschaftlichen Instituten, Volkseigenen Gütern und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durchgeführt.

Die Zentralstelle für Sortenwesen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft stellt in den Hauptprüfungen den wirtschaftlichen Wert der Neuzüchtungen unter den verschiedenen Anbau bedingungen fest. Bei erfolgreicher Hauptprüfung — in der Regel nach zwei Jahren — werden die Ergebnisse von der Zentralstelle für Sortenwesen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft dem Sortenprüfungsausschuß beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Zulassung von Neuzüchtungen vorgelegt.

Zur beschleunigten Einführung neuer Sorten in die Praxis können die Züchter auf eigenen Anbauflächen oder auf Flächen der Volkseigenen Güter und Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften schon während der Zeit der Hauptprüfung mit dem Saat- und Pflanzgut ihrer Neuzüchtungen die Vorvermehrung durchführen.

Die Selbstständigkeitsprüfung erfolgt im allgemeinen während der Hauptprüfung durch die Zentralstelle für Sortenwesen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. In besonderen Fällen kann die Selbstständigkeitsprüfung gleichzeitig mit der Vorprüfung durchgeführt werden.

Neben der Selbstständigkeits- und Hauptprüfung obliegen der Zentralstelle für Sortenwesen beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und deren Außenstellen die Kontrollprüfungen sowie die Prüfungen von Saat- und Pflanzgut ausländischer Herkünfte, die Führung des Sortenregisters, die Ausarbeitung der amtlichen Sortenliste und der Vorschläge für den Sortenschlüssel, die Veröffentlichung von Sortenbeschreibungen aller zugelassenen Sorten sowie die Beratung der Bauern und Züchter.

Die Prüfung von Neuzüchtungen aller landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fruchtarten (Stammes-, Vor-, Selbstständigkeits- und Hauptprüfungen) wird durch eine gesonderte Prüfungsordnung geregelt.

III.

**Erhaltungszüchtung und Vermehrung hoher
Anbaustufen**

Die Erhaltungszucht erfolgt in den Volkseigenen Saatgutgütern. Ausnahmen können vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im einzelnen festgelegt werden.